

Cannabisversorgung in der Apotheke

Zwischen Versorgungspflicht, Telemedizin und Bundestagswahl

VK | Seit der Teillegalisierung von Cannabis im vergangenen Jahr hat sich das gesellschaftliche und rechtliche Umfeld in Deutschland spürbar gewandelt – auch in den Apotheken. Cannabisprodukte unterliegen nun nicht mehr dem Betäubungsmittelgesetz, was den Umgang mit ihnen deutlich erleichtert hat. Gleichzeitig hat diese neue Rechtslage auch der Telemedizin neue Wege eröffnet: Die Zahl der Verordnungen, die Apotheken erreichen, ist spürbar gestiegen. Doch mit der Öffnung entstehen auch Unsicherheiten – etwa darüber, welche Rezepte beliefert werden dürfen oder sogar müssen. Mit der neuen Bundesregierung könnten bestehende Regelungen schnell wieder auf den Prüfstand kommen. Zeit also, einen genaueren Blick auf die aktuellen Regelungen zu werfen – und auf das, was kommen könnte.

Seit dem 1. April 2024 ist der Besitz und Anbau geringer Mengen Cannabis für den privaten Gebrauch in Deutschland unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Cannabis gilt nicht mehr als Betäubungsmittel. Diese Reform hat für Apotheken zwar einige Erleichterungen im Umgang mit der Rezeptur gebracht, sie hat aber auch neue Unsicherheiten aufgeworfen und vor allem dafür gesorgt, dass sich mehr Apotheken mit dem Thema beschäftigen. Insbesondere bei den Selbstzahlerinnen und Selbstzahlern konnte ein starker Anstieg der Verschreibungen verzeichnet werden. Nach Aussagen des Verbands der Cannabis versorgenden Apotheken liegt der Anteil bei den eingelösten Cannabis-Rezepten derzeit bei 80%, viele davon sind telemedizinisch verordnet worden. Dennoch oder gerade deswegen ist es für viele Apotheken keine Routineangelegenheit, ein Cannabis-Rezept zu beliefern. Typische Hürden sind Lieferengpässe bei bestimmten Sorten oder Extrakten, unklare oder fehlerhafte Verordnungen, die Rücksprache mit der Ärztin oder dem Arzt erfordern, sowie die korrekte Herstellung und Taxierung der Cannabiszubereitung. Und dann ist da noch die Frage: Ist die Apotheke eigentlich verpflichtet, die Cannabis-Rezepte zu beliefern? Im Zuge der letzten Bundestagswahl steht das Thema Cannabis erneut zur Diskussion. Sollte die neue Bundesregierung die Legalisierung rückgängig machen oder stark einschränken wollen, könnte sich auch in Apotheken wieder einiges ändern.

Das gilt zurzeit für Medizinalcannabis (Stand Mai 2025)

- Die Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes sind entfallen.
- **Notfallverschreibung:** Die Abgabe ist auch durch eine telefonische Bestätigung (fernündliche Verschreibung) durch die Ärztin/den Arzt, ohne Vorlage einer schriftlichen oder elektronischen Verordnung im Rahmen eines bestehenden Behandlungsverhältnisses, möglich (§ 4 Arzneimittelverschreibungsverordnung).
- Keine Dokumentationspflichten
 - **Tipp:** die nach der bisher geltenden Rechtslage für Medizinalcannabis erfolgten Dokumentationen für etwaige aufsichtsbehördliche Prüfungen aufzubewahren
- **Gültigkeit:** Muster-16-Rezept oder E-Rezept zulasten der GKV: 28 Tage
- Die Btm-Gebühr nach § 7 Arzneimittelpreisverordnung kann nicht mehr abgerechnet werden.

Besteht ein Kontrahierungszwang?

Apotheken unterliegen gemäß § 17 Abs. 4 der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) einem Kontrahierungszwang und sind grundsätzlich dazu verpflichtet, ärztliche Verschreibungen in angemessener Zeit zu beliefern. Jedoch gilt auch hier: Gemäß § 17 Abs. 8 ApBetrO muss die Apotheke bei begründetem Verdacht auf Missbrauch die Abgabe eines Arzneimittels verweigern. Letztendlich liegt die Bewertung in der Verantwortung der Apothekerin oder des Apothekers.

Telemedizinische Verordnungen

Der Kontrahierungszwang besteht für alle ärztlichen Verordnungen, auch für Fernbehandlungen. Die Echtheit der Rezepte muss jedoch stets geprüft werden, insbesondere die qualifizierte elektronische Signatur (QES), die bei telemedizinischen Privatrezepten unerlässlich ist. Sollten Zweifel an der Echtheit der Signatur bestehen, ist Rücksprache mit der ausstellenden Ärztin oder dem ausstellenden Arzt erforderlich. Die Echtheit einer QES lässt sich mit gängigen PDF-Readern überprüfen.

Für telemedizinisch ausgestellte Verordnungen ist eine ärztliche Beratung zwingend erforderlich. Apotheken dürfen jedoch ohne weitere Prüfung davon ausgehen, dass diese Beratung erfolgt ist. Aufgrund des Kontrahierungszwangs sind sie verpflichtet, entsprechende Rezepte zu beliefern – auch dann, wenn der Verdacht besteht, dass gegen ärztliches Berufsrecht verstochen wurde. Eine Abgabe darf nur dann verweigert werden, wenn ein konkreter Verdacht auf Missbrauch vorliegt.

Auch Online-Plattformen für Cannabis müssen selbstverständlich alle gesetzlichen Vorgaben einhalten.

Urteil über Online-Plattform

Die Apothekerkammer Nordrhein (AKNR) hat erfolgreich gegen Werbemaßnahmen einer Online-Plattform geklagt und vom Landgericht Hamburg recht bekommen. Die Plattform „Dr. Ansay“ warb mit dem Google-Slogan „Cannabis + Rezept einfach, schnell & günstig erhalten“ für die telemedizinische Verschreibung von medizinischem Cannabis. Dieser Slogan wurde als unzulässig eingestuft.

Das Gericht sah in den Werbemaßnahmen von „Dr. Ansay“ Verstöße gegen das Heilmittelwerbegesetz (HWG). Konkret wurde festgestellt:

1. Persönlicher ärztlicher Kontakt für eine Behandlung mit Cannabis notwendig

§ 9 HWG untersagt Werbung für Fernbehandlungen, es sei denn, ein persönlicher ärztlicher Kontakt ist nach fachlichen Standards nicht erforderlich. Beim Einsatz von medizinischem Cannabis sah das Gericht jedoch erhebliche Risiken, darunter Suchtgefahr und Nebenwirkungen, weshalb eine persönliche Konsultation erforderlich ist.

2. Unzulässige Werbung für verschreibungs-pflichtige Arzneimittel

§ 10 Abs. 1 HWG untersagt Werbung für verschreibungs-pflichtige Arzneimittel gegenüber Endverbrauchern. Die Plattform „Dr. Ansay“ stellte medizinisches Cannabis jedoch nicht nur informativ, sondern als beworbenes Produkt dar, was gegen das Werbeverbot verstößt. Der bei Google eingeblendete Slogan „Cannabis + Rezept einfach, schnell & günstig erhalten“ ist demnach unzulässig.

Zwar ist das Urteil noch nicht rechtskräftig, doch „Dr. Ansay“ wurde zur Zahlung von 1.006,78 Euro Abmahnkosten an die AKNR verpflichtet.

Fazit

Die Versorgung mit Medizinalcannabis bleibt eine anspruchsvolle pharmazeutische Aufgabe – trotz (oder gerade wegen) der Teillegalisierung. Apotheken sind mehr denn je gefragt, Rechtskonformität, pharmazeutisches Fachwissen und Patientenorientierung unter einen Hut zu bringen. Gleichzeitig ist die politische Entwicklung weiterhin unklar – was die Planungssicherheit zusätzlich erschwert. Wer Cannabis in der Apotheke sicher und verantwortungsvoll abgeben will, braucht ein starkes Team und verlässliche Informationsquellen.

DAP hält Sie stets auf dem Laufenden: Mit unserem Newsletter „Rezeptur kompakt: Cannabis und weitere Themen“ halten wir Sie auf dem neuesten Stand über wichtige Themen rund um die Herstellung, Taxierung und Abgabe von Rezepturen in der Apotheke. Sie werden außerdem mit aktuellen Informationen zu Entwicklungen und Studien, rechtlichen Besonderheiten sowie Arbeitshilfen zum Thema Cannabis versorgt. Der Newsletter erscheint alle zwei Monate.

Hier den Newsletter abonnieren:

 www.DAPdialog.de/8757



In unserer Rubrik „Medizinisches Cannabis“ auf dem DeutschenApothekenPortal finden Sie darüber hinaus zahlreiche Arbeitshilfen, Merkblätter und Reporte zur retaxsicheren Abgabe von Medizinalcannabis und einer guten Patientenberatung.

Rubrik „Medizinisches Cannabis“:

 www.DAPdialog.de/8758



Im Rahmen unseres Formats DAP vor Ort haben wir eine Cannabisapotheke besucht und spannende Einblicke in den Apothekenalltag erhalten. Das Video dazu können Sie in unserer Mediathek anschauen.

DAP vor Ort:

 www.DAPdialog.de/8759

